



Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24536 Neumünster

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster.
Dorfstraße 46, 24536 Neumünster

Jürgen Joost, Fraktionsvorsitzender
vorsitzender@buengerfraktion-nms.de
Mobil 0152 – 5994 7387

Neumünster, 02.07.2025

Antrag betreffend Schulbegleitungen nach SGB VIII und SGB IX

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringe ich gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung Neumünster den nachstehenden Antrag für die Sitzung am 22. Juli 2025 ein und bitte zugleich um Veranlassung der Vorberatung in den folgenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Schule und Sport am 3. Juli 2025
- Jugendhilfeausschuss am 9. Juli 2025
- Ausschuss für Finanzen und Vergabe am 15. Juli

in gegenüber dem Ursprungsantrag leicht geänderter Fassung ein. Neuformulierungen sind unterstrichen, entfallener Text erscheint durchgestrichen rot in eckigen Klammern.

Die Änderungen beruhen auf den Ergebnissen einer Prüfung durch den Fachdienst Recht sowie in Ziffer 1 Buchstabe e) auf einen Hinweis des CDU-Fraktionsvorsitzenden.

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen einheitlichen Vertrag als verbindliche Leistungsvereinbarung ~~[Rahmenvertrag]~~ für die Anbieter von Schulbegleitungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu erarbeiten und der Ratsversammlung zur Sitzung am 30. September 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Neue Verträge sollen ab dem 01.01.2026 ausschließlich gemäß dem einheitlichen Vertrag ~~[Rahmenvertrag]~~ abgeschlossen werden. Für bestehende Verträge ~~[Rahmenverträge]~~ soll eine Änderungskündigung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 erfolgen. Dabei sollen folgende Eckpunkte beachtet werden:
 - a) Sofern es sich um Einzelbetreuungen handelt, soll für den Stundensatz unabhängig von der Qualifikation des Schulbegleiters bzw. der Schulbegleiterin grundsätzlich maximal das Bruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteile auf Basis der Gehaltsstufe TVÖD S2 Stufe1 (ohne Sonderzahlungen/SuE-Zulage) zugrunde gelegt werden.
 - b) Sofern sich in einer Klasse mehrere Schüler mit Anspruch auf Schulbegleitung befinden, soll diese für alle betroffenen Schüler grundsätzlich nur durch einen Schulbegleiter bzw. eine Schulbegleiterin wahrgenommen werden („Pooling“). Ziel ist es, dass spätestens ab dem

Schuljahr 2026/27 möglichst [grundsätzlich] nur noch ein Schulbegleiter pro Klasse eingesetzt wird. Für Schulbegleitungen, die für zwei oder mehr Fälle in einer Klasse zuständig sind, kann die Stufe TVÖD S2 Stufe 2 sowie pro Kind ein SuE-Zuschlag für diese Stufe zugrunde gelegt werden.

- c) In Ausnahmefällen, die bei Schulbegleitungen nach dem SGB IX auf Grund einer medizinischen Indikation eine Einzelbetreuung mit höherer Qualifikation unabdingbar machen, ist eine Schulbegleitung auf Grundlage der Gehaltsstufe bis maximal TVÖD SuE S4 zulässig, sofern die entsprechende Qualifikation erfüllt ist.
 - d) Auf die Personalkosten soll der Anbieter maximal einen Zuschlag von 25 % für Verwaltungskosten, Aus- und Fortbildung, Sachkosten und Investitionen sowie unternehmerisches Risiko bzw. Gewinn erheben können.
 - e) In den Verträgen [Rahmenverträgen] ist festzulegen, dass die Stadt berechtigt ist, analog zu[gemäß] den Bestimmungen des Tariftreuegesetzes Schleswig-Holstein die Arbeitsverträge und die tatsächliche Vergütung der Schulbegleiter einzusehen und zu überprüfen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, unabhängig von der Neumünsteraner Regelung unverzüglich mit den anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Gespräche aufzunehmen, um eine Synchronisation der Rahmenverträge auf Basis dieser Vorgaben anzuregen.
 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, bei Einreichung eines medizinischen Gutachtens durch den Antragsteller grundsätzlich zu prüfen, ob ein zweites unabhängiges Gutachten zu beauftragen und die Schulbegleitung nur dann zu gewähren ist, wenn beide Gutachten zu einer einheitlichen Bewertung kommen.
 4. Derzeit sind innerhalb des Dezernats III für Schulbegleitungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem SGB IX (Soziale Dienste) zwei verschiedene Fachdienste zuständig. Die Ratsversammlung regt eine Prüfung an, ob die Verantwortung für Schulbegleitung organisatorisch an einer Stelle sinnvoll zusammengeführt werden kann.

Begründung:

Die Zahl der Schulbegleitungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII hat sich von 2021 bis 2024 verdoppelt, die Kosten sind auf das Dreifache explodiert. Allein die Kosten für Schulbegleitung nach dem SGB VIII belaufen sich für 2024 auf knapp 6,7 Millionen Euro, für 2025 ist davon auszugehen, dass diese Kosten auf über 7 Millionen € und die Gesamtkosten nach für SGB VIII und SGB IX auf deutlich über 10 Millionen Euro steigen. Im Gegensatz zu Schulbegleitungen nach dem SGB IX, die mit einer Gesamtbezuschussung von 94,5 Prozent überwiegend vom Land getragen werden, ist die Schulbegleitung nach dem SGB VIII mit einer Zuschussung von 0,7 Prozent fast komplett von der Stadt zu tragen.

Gemäß der Mitteilungsvorlage 0181/2023/MV hat die Stadt Neumünster im Jahr 2024 für Schulbegleitungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII insgesamt 6.655.190 € für 282 Einzelfälle ausgegeben, das ergibt einen Durchschnittswert von 24.600 € pro Einzelfall. Die Fallzahlen haben sich von 2021 auf 2024 – also binnen lediglich vier Jahren – von 139 auf 282 verdoppelt, die Gesamtkosten haben sich jedoch nicht proportional entwickelt, sondern stattdessen von 2.126.248 € auf 6.655.190 €

mehr als verdreifacht. Das entspricht einer Kostensteigerung pro Fall von nicht nachvollziehbaren 50 % binnen vier Jahren.

Der dem Dezernat III zugeordnete Sozialhaushalt ist mit seinen überproportionalen Steigerungen bei fehlender Kompensation durch Bund und Land der hauptsächliche Treiber der Defizite im städtischen Haushalt und übertrifft damit deutlich die Personalkostenentwicklung.

Die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Schulbegleitung überfordert die Finanzkraft der Stadt Neumünster. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts massiv beeinträchtigt, wie alleine auf Neumünster bezogen die Zahlen der Jahre 2021 bis 2024 belegen (Quelle: Mitteilungsvorlage 0181/2023/MV):

Fallzahlentwicklung:

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
SGB VIII	139	168	210	282
SGB IX	63	79	89	84
Gesamt	202	247	299	366

Die Steigerung über vier Jahre beträgt somit 103 % beim SGB VIII gegenüber „lediglich“ 33 % beim SGB IX.

Kostenentwicklung:

	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)	2024 (EUR)
SGB VIII	2.126,248	3.393.014	4.664.601.	6.655.190
SGB IX	1.120.813	1.499.164	2.227.100	2.738.839
Gesamt	3.247.061	4.892.178	6.891.701	9.394.029

Noch bedenklicher ist die Kostenentwicklung: hier haben sich die Kosten beim SGB VIII binnen vier Jahren mit einer Steigerung um 213 % sogar verdreifacht, beim SGB IX betragen die Kostensteigerungen 144 %. Beide Kostensteigerungen konnten korrelieren nicht mit den Fallzahlen, sondern übertreffen diese überproportional. Eine plausible Erklärung konnte seitens der Verwaltung weder in Anfragen noch im Rahmen der Akteneinsicht gegeben werden. Die plausibelste Annahme ist, dass sich die Stundenanzahl pro Einzelfall erhöht haben könnte.

Weiter steigende Stundenzahlen pro Fall drohen mit der verbindlichen Einführung des Ganztagschulbetriebes, beginnend mit dem 1. Jahrgang des Schuljahrs 2026/27, den Haushaltstitel vollends zu sprengen. Diese offensichtliche zusätzliche Bedrohung für die kommunalen Haushalte ist bei allen Diskussionen zum Thema Ganztagschulbetrieb bislang weitestgehend unter den Tisch gefallen.

Bei der Schulbegleitung nach dem SGB VIII handelt es sich im Gegensatz zum SGB IX nicht um eine im Gesetz aufgeführte, sondern um eine aus der allgemeinen Bestimmung des § 35a SGB VIII abgeleitete Integrationsleistung, deren Standard durch gerichtliche Auslegungen gesetzt und verschoben worden ist.

In § 12 des Sozialgesetzbuches I heißt es unter dem Titel „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“:

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sind so zu erbringen, dass die zur Erreichung des jeweiligen Leistungsziels erforderlichen Aufwendungen nicht überschritten werden.

(2) Bei der Erbringung der Leistungen ist das Verhältnis von Nutzen und Kosten zu beachten. Die Leistungen sind wirtschaftlich zu erbringen.

Dieses Verhältnis von Kosten und Nutzen ist im Zusammenhang mit der Schulbegleitung kolossal gesprengt.

Die Kosten von rund 25.000 € pro Einzelfall und Jahr überschreiten jegliche Verhältnismäßigkeit. Bei einer individuellen Begleitung über neun Schuljahre wird der Gegenwert eines bescheidenen Einfamilienhauses erreicht. Alleine mit den finanziellen Aufwendungen für Schulbegleitung nach dem SGB VIII könnten Tilgung und Zinsen für zwei Schulneubauten von je 50 Millionen spielend bedient werden.

Wir können als Stadt Neumünster aber nicht auf den Bundesgesetzgeber und eine dringend erforderliche Reform der Sozialgesetzgebung hoffen und warten. Wir müssen die Stellschrauben betätigen, die wir selbst beeinflussen können. Dazu dient der vorliegende Antrag.

Derzeit gibt es alleine 35 verschiedene Träger der Schulbegleitung mit ebenso vielen einzelnen Rahmenverträgen, die sich in den Konditionen zum Teil erheblich unterscheiden. Besonders problematisch ist, dass nach aktueller Praxis bei Anbietern aus anderen Kreisen dort abgeschlossene Verträge – und das ist die Mehrzahl - ohne weiteres auf Fachdienstebene übernommen werden.

Die bestehenden Rahmenverträge sind in ihrer Gestaltung intransparent und gewähren selbst unter der Annahme, dass die zu Grunde gelegten und an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes orientierten Verträge tatsächlich in adäquater Höhe an die Schulbegleiter gezahlt werden, einen im Vergleich viel zu hohen Aufschlag (zum Teil bis zu 100 Prozent) für die unternehmerischen Gemeinkosten. Eine Begrenzung ist hier zwingend geboten. Erforderlich ist ebenfalls die Verankerung der Prüfung, ob die Verträge hinsichtlich der Vergütung der Schulbegleiter auf der Basis des TVÖD tatsächlich erfüllt werden.

Die Beispiele der derzeitigen Inkonsistenz der Rahmenverträge werden anhand der zugrunde liegenden Stundensatz-Kalkulationen von drei Anbietern für ungelernete „Hilfskräfte“ deutlich, von denen zwei in der Beantwortung einer Anfrage der Ratsfraktion der Bürger für Neumünster vom 07.04.2025 (Antwort vom 24.04.2025) entnommen sind und die dritte aus einer Akteneinsicht am 19.05.2025 resultiert:

	Personalkosten (EUR)	„Basiskosten“ (EUR)	Gesamt (EUR)
Anbieter 1	31,08	12,08	43,10
Anbieter 2	37,87	2,25	40,12
Anbieter 3	40,52	2,58	43,10

Obwohl es sich in der Regel bei der Schulbegleitung um eine Tätigkeit im ungelernete „Hilfskräfte“ handelt, werden die Sätze erhöht, wenn die Begleitpersonen über höhere Qualifikationen verfügen, auch wenn diese nicht benötigt werden. Dabei liegt in den Zahlen der Anbieter aus der Antwort auf die Anfrage eine Schwankung zwischen 46,55 € und 49,61 € für „erfahrene“ Kräfte und 61,49 bis 64,64 € für „Fachkräfte“.

In der eingesehenen Kalkulation eines großen Anbieters (siehe Anhang 1) war unter „Personalkosten“ eine Aufteilung in die eigentlichen Personalkosten (Bruttogehalt + Arbeitgeberanteile), Verwaltung, Aus- und Fortbildung und sonstige Personalkosten, unter „Basiskosten“ eine Aufteilung in Sachkosten und Investitionen aufgeführt.

Der auf Basis eines Vollzeitäquivalents errechnete Stundensatz war mit einem AG-Jahresbrutto von 49.230,32 € und einem AG-Stundensatz von 31,08 € deutlich über dem Stundensatz nach TVÖD 2 Stufe 2 mit SuE-Zuschlag auf der Basis von 12 Monaten (1.584 Arbeitsstunden). Auf Nachfrage wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass es sich hier um eine „Mischkalkulation“ handle, die als „Einheitssatz“ akzeptiert worden sein. Dafür werde von diesem Anbieter nicht in unterschiedliche Qualifikationen unterschieden. Im Ergebnis sind mit dieser „Mischkalkulation“ jegliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz verloren gegangen.

Hier ein vier Beispiel für Berechnungen auf Basis des TÖVD;

Entgeltgruppe	Zulage	AG-Brutto (EUR)	AG/Stunde (EUR)	AN/Stunde (EUR)
S2 Stufe 1	ohne	40.165,68	25,36	19,77
S2 Stufe 1	SuE-Zulage 130 €	42.166,56	26,62	20,77
S2 Stufe 2	ohne	42.079,08	26,57	20,71
S2 Stufe 2	SuE-Zulage 130 €	44.079,96	27,83	21,70

Wenn als Grundlage das TÖVD-Gehalt S2 SuE Stufe 2 herangezogen wird, dann ist zu erwarten, dass die Stundensätze der Schulbegleiter dieser vereinbarten Grundlage entsprechen und 21,70 € betragen, wenn – wie beantragt – zukünftig TÖVD S2 Stufe 1 die Vertragsgrundlage bildet, wäre es ein Stundensatz von 19,77 €, den die jeweilige Schulbegleitung bekommen müsste.

Bislang fehlt der Verwaltung jegliche Kenntnis, ob dies tatsächlich der Fall ist. In den aktuellen Rahmenverträgen fehlt aus nicht nachzuvollziehenden Gründen das Recht der Verwaltung, Mitarbeiterverträge auf Verlangen einzusehen, eine Selbstverständlichkeit nach dem Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein. Angebliche datenschutzrechtliche Gründe, die angeführt wurden, bestehen tatsächlich nicht, da auch ohne dass TTG SH ein berechtigtes Interesse der Stadt gegeben ist.

Tatsächlich haben Einzelnachfragen bei persönlich bekannten Schulbegleitern ergeben, dass tatsächliche Zahlungen an Mitarbeiter weit unter dem zugrunde gelegten Ansatz liegen. Online-Recherchen deuten auf die grundsätzliche Richtigkeit dieser nicht repräsentativen Stichproben hin:

Die meisten Anbieter halten sich bei Online-Stellenangeboten hinsichtlich der Stundensätze bedeckt. Eine in dieser Hinsicht transparente Website ist in Schleswig-Holstein die Seite der „Schulbegleitung Westküste“, die in Neumünster wohl nicht aktiv ist, aber durchaus repräsentativ sein dürfte. Hier wird ein „attraktives Gehalt“ von „bis zu 18,70 €“ pro Stunde geboten. – also deutlich unter dem Satz von 21,70 € nach TÖVD S2 SuE Stufe 2 und auch deutlich unter dem Satz von 19,77 € für S2 Stufe 1 (ohne SuE-Zulage).



**SCHULBEGLEITUNG
WESTKÜSTE**

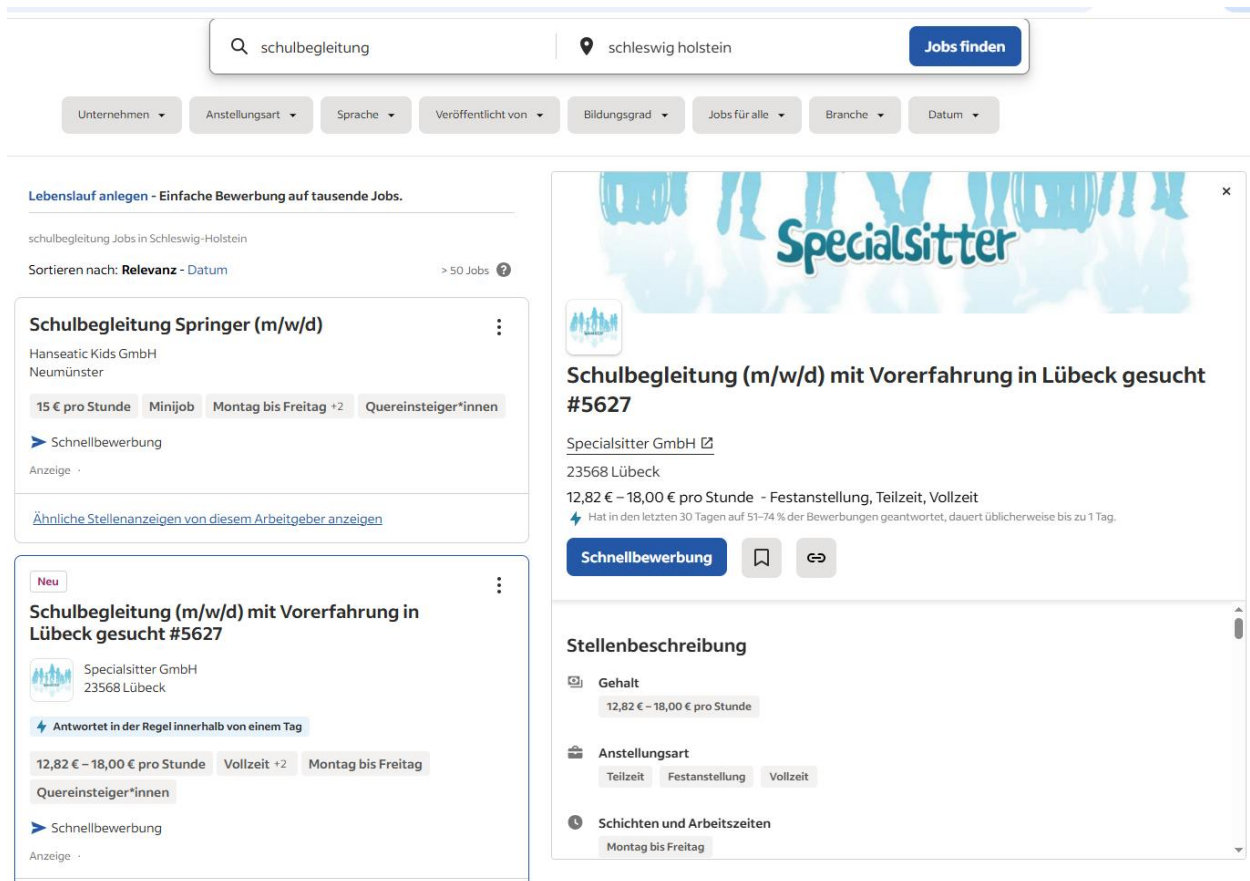
Über uns Schulbegleitung Jobs Für Eltern
Für Schulen Für Kreise

Jetzt bewerben!

Bewerbung als Schulbegleitung – bist du bereit, gemeinsam mit der Schulbegleitung Westküste die Zukunft für Inklusion und Vielfalt zu gestalten? Komm in unser Team und mach den Unterschied – werde Mut- und Möglichmacher.

 <p>Attraktives Gehalt Bis zu 18,70 Euro pro Stunde</p>	 <p>Individuelle Zeiten Bei uns gibt es verschiedene Arbeitszeitmodelle</p>	 <p>Ausreichend Erholung 34 Urlaubstage für Erholung in den Ferien</p>
---	---	--

Untermauert wird dies durch eine Anfrage bei der Stellenangebotsplattform „Indeed“ vom 23.06.2025 mit den Stichworten „Schulbegleitung“ und „Schleswig-Holstein“:



The screenshot shows a search for 'schulbegleitung' in 'schleswig holstein'. It displays two job listings:

- Schulbegleitung Springer (m/w/d)** by Hanseatic Kids GmbH, Neumünster. Salary: 15 € pro Stunde. Minijob, Montag bis Freitag +2. Quereinsteiger*innen.
- Schulbegleitung (m/w/d) mit Vorerfahrung in Lübeck gesucht #5627** by Specialsitter GmbH, 23568 Lübeck. Salary: 12,82 € – 18,00 € pro Stunde. Festanstellung, Teilzeit, Vollzeit. Hat in den letzten 30 Tagen auf 51-74 % der Bewerbungen geantwortet, dauert üblicherweise bis zu 1 Tag.

The detailed view of the second job shows a 'Stellenbeschreibung' with the following details:

- Gehalt:** 12,82 € – 18,00 € pro Stunde
- Anstellungsart:** Teilzeit, Festanstellung, Vollzeit
- Schichten und Arbeitszeiten:** Montag bis Freitag

Hier bietet eine Lübecker Firma Schulbegleitungsjobs zwischen 12,82 € und 18,00 € pro Stunde an und die Firma „Hanseatic Kids“, die auch in Neumünster für die Stadt tätig ist, bei einem Minijob für Springer“ 15,00 € pro Stunde.

Unabhängig von einer rechtlichen Bewertung von Diskrepanzen zwischen im Rahmenvertrag zu Grunde gelegten und den tatsächlich an die Mitarbeiter gezahlten Stundensätzen bleibt festzuhalten: Auch die

beantragte Festlegung auf ein TÖVD-Gehalt entsprechend S2 Stufe 1 ohne SuE-Zulage stellt die Mitarbeiter mit 19,77 € / Stunde deutlich besser als alle hier dargestellten Angebote.

Angesichts der Finanzsituation der Stadt Neumünster ist es deshalb sinnvoll und geboten, als Kalkulationsgrundlage zukünftig nicht S2 SuE Stufe 2, sondern S2 Stufe 1 zu akzeptieren, hierbei allerdings auch die Weitergabe an die Schulbegleiter durchzusetzen.

Die Kalkulation der Zuschläge auf das Arbeitgeberbrutto, wie sie bisher von der Verwaltung akzeptiert werden, ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen.

Als prozentuale Verwaltungskostenpauschale akzeptiert die Stadt z.B. bei Kindertagesstätten den auch vom Land empfohlenen Satz von 9,7 %. Bei anderen Verträgen mit gemeinnützigen Trägern sind es i.d.R. 5 % (Schulsozialarbeit) bis 10 %.

In dem oben genannten Beispiel hat die Verwaltung bei einem privaten Anbieter für Verwaltungskosten einen Zuschlag von 28,4 % akzeptiert, wobei das angesetzte Arbeitgeberbrutto bereits intransparent kalkuliert und offenkundig viel zu hoch war (siehe oben).

Weitere 10,2 % Aufschlag werden zusammengefasst vom Anbieter für „Aus- und Fortbildung“, „sonstige Personalkosten“, „Sachkosten“ und „Investitionen“ kalkuliert und von der Verwaltung akzeptiert. Tatsächlich fallen für die Schulbegleiter selbst weder Kosten des Arbeitsplatzes noch sonstige Sachkosten an. Es handelt sich also hier um zusätzliche Gemeinkosten, obwohl Teile davon bereits in den Verwaltungskosten enthalten sein dürften.

Die Gemeinkosten einschließlich eines kalkulatorischen Unternehmerlohns dürften mit 15 % großzügig genug angesetzt sein, um auch mit deutlich geringeren Gewinnmargen die Angebotserbringung noch genügend attraktiv zu machen. Bei einer pauschalen Akzeptanz von 10% Verwaltungspauschale und 15 % Gemeinkosten ist somit ein akzeptierter Aufschlag von 25 % auf den das Arbeitgeberbrutto angemessen.

Auf der Basis der aktuell zu Grunde gelegten Gehaltsstufe S2 Stufe 2 mit SuE-Zulage würde sich inklusive des vorgeschlagenen maximalen Arbeitgeberzuschlags von 25 % eine Stundensatz von 34,79 €, auf Basis der vorgeschlagenen Gehaltsstufe S2 Stufe 1 ohne Zulage ein Stundensatz von 31,70 € ergeben.

Stundensatz	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 3
derzeit akzeptiert	43,10 €	40,17 €	43,10 €
S2 SuE Stufe 2 + 25%	34,79 €	34,79 €	34,79 €
S2 Stufe 1 + 25% (Antrag)	31,70 €	31,70 €	31,70 €
Einsparung Antrag/h:	11,40 €	8,47 €	11,40 €
Einsparung in Prozent:	26,5%	21,1%	26,5%

Selbst wenn man vereinfacht ein Einsparpotential von 20 % zugrunde legt, ergibt, dies auf der Basis der Zahlen von 2024 eine Ergebnisverbesserung von 1,3 Millionen Euro.

Die Einsparung gegenüber dem Anbietern 1 und 3 wären in der ersten Variante 6,92 €/h (16,0 %), in der Variante 2 sogar 10,51 €/h (24,4 %). Das Arbeitnehmerbrutto wäre selbst dann noch höher als in bekannt gewordenen Fällen. Gegenüber dem günstigeren Anbieter 2 liegt der Kostenvorteil in der Variante 1 bei 3,94 €/h (9,8 %), in der Variante 2 bei 7,53 € (18,8 %).

Obwohl über diese Rahmenverträge an einzelne große Anbieter Zahlungen von mehr als einer Million Euro jährlich fließen, sind dies niemals den städtischen Gremien vorgelegt worden. Das mag innerhalb einer rechtlichen Grauzone formal zu rechtfertigen sein, in der gelebten Praxis ist dies inakzeptabel, weil die Auswirkungen enorm sind und das Haushaltsrecht der Ratsversammlung faktisch unterlaufen wird.

Es ist deshalb erforderlich, einen von der Ratsversammlung zu beschließenden einheitlichen Rahmenvertrag zu erarbeiten, der dann von den Anbietern zu akzeptieren ist oder nicht. Da die Schulbegleiter in der Regel auch von auswärtigen Anbietern in Neumünster selbst angeworben werden und auch unter einem neuen Rahmenvertrag eine angemessene Gewinnspanne gewährleistet wird, ist nicht davon auszugehen, dass dadurch unüberwindbare „Versorgungsengpässe“ entstehen.

Eine weitere Kostenreduzierung ist durch ein sogenanntes „Pooling“ anzustreben, das heißt, dass bei mehreren Schulbegleitern in einer Klasse die Betreuung zukünftig nach Möglichkeit nur durch einen einzigen Schulbegleiter erfolgt, sofern keine medizinische Indikation zwingend entgegensteht. Auch wenn die Zahl der Fälle, auf die das Pooling angewendet werden kann, aktuell noch nicht vorliegen, ist hier eine weitere deutliche Einsparung zu erwarten, da ein einziger Fall von Schulbegleitung bereits Kosten von ca. 25.000 € verursacht.

Gemäß Beantwortung einer weiteren Anfrage der Bürgerfraktion finden derzeit in 63 Klassen (ohne Förderschulen) zwei oder mehr Schulbegleitungen. Damit ergibt sich auch hier ein Einsparungspotential von ca. 1,5 Millionen €.

Es ist weiterhin anzustreben, die anderen kreisfreien Städte sowie die Landkreise zu bewegen, sich einem Neumünsteraner Rahmenvertrag anzuschließen. Dies liegt im Interesse der öffentlichen Finanzen insgesamt und unterbindet jegliche Versuche, die verschiedenen Gebietskörperschaften gegeneinander auszuspielen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnisverbesserung um bis zu 3 Millionen Euro ~~[in einem Bereich zwischen 1,5 und 2 Millionen Euro]~~ jährlich.

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster



(Fraktionsvorsitzender)

Anlagen:

- Anhang 1 – Stundensatz-Kalkulation
- Anhang 2 - § 35a SGB VIII

Anhang 1 – Stundensatz-Kalkulationen

Vom FD akzeptierter Stundensatz	(Basis von 1584 h netto)	
Personalkosten (AN-Brutto + AG-Anteile)	49.230,32 €	31,08 €
Verwaltung [<i>entspricht 28,4%</i>]	13.992,83 €	8,83 €
Aus- und Fortbildung	328,69 €	0,21 €
Sonstiges Personalkosten	628,92 €	0,40 €
Sachkosten	2.053,17 €	1,30 €
Investitionen	2.030,60 €	1,28 €
Gesamt	68.264,52 €	43,10 €

Stundensatz gemäß TVÖD-SuE 2 Stufe 2 plus 30%

Personalkosten (AN-Brutto + AG-Anteile)	44.079,96	27,83 €
Zuschlag 30 %	13.223,99 €	8,35 €
Gesamt	57.303,95 €	36,18 €

Stundensatz TVÖD 2 Stufe 1 plus 30 %

Personalkosten (AN-Brutto + AG-Anteile)	40.165,68	25,36 €
Zuschlag 30%	12.049,70 €	7,61 €
Gesamt	52.215,38 €	32,96 €

Varianten mit 25 % Zuschlag**Stundensatz gemäß TVÖD-SuE 2 Stufe 2 plus 25%**

Personalkosten (AN-Brutto + AG-Anteile)	44.079,96	27,83 €
Zuschlag 25 %	11.019,99 €	6,96 €
Gesamt	55.099,95 €	34,79 €

Stundensatz TVÖD 2 Stufe 1 plus 25 %

Personalkosten (AN-Brutto + AG-Anteile)	40.165,68	25,36 €
Zuschlag 25 %	10.041,42 €	6,34 €
Gesamt	50.207,10 €	31,70 €

Anhang 2 – § 35a SGB VIII

Sozialgesetzbuch VIII

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn hierdurch

- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefördert oder gesichert werden kann oder
- eine Verschlimmerung der seelischen Behinderung verhindert oder abgemildert werden kann.

(2) Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen, die geeignet sind, die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen zu fördern, insbesondere

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Bildungswesen,
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben,
- sonstige Leistungen, die zur Förderung der seelischen Gesundheit notwendig sind.

(3) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Rahmen eines Gesamtplans erbracht, der in enger Zusammenarbeit mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erstellt wird. Dabei sind die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Entwicklung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Zuständig für die Erbringung der Eingliederungshilfe ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern ist sicherzustellen.